

Rechtslage geändert

Zuständigkeit für kommunale Unternehmen

Wer ist der zuständige Unfallversicherungsträger für Unternehmen mit überwiegender kommunaler Beteiligung, die in selbstständiger privater Rechtsform betrieben werden? Welche Auswirkung hat die mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen (Bundesgesetzblatt I/66, 3299) verbundene Änderung des Sozialgesetzbuches VII (§§ 128 ff., 218d SGB VII)?

Alte Rechtslage

Nach der Rechtslage bis 31. Dezember 2004 mussten in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen mit kommunaler Beteiligung ein Übernahmeverfahren beantragen, um in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Unfallversicherungsträger zu gelangen.

Voraussetzung war die

- ▶ überwiegende Beteiligung oder
- ▶ ausschlaggebende Einflussnahme auf die Organe des Unternehmens durch die Gemeinde oder Gemeindeverbände.

Erwerbswirtschaftlich betriebene Unternehmen sollten nicht übernommen werden, sondern bei der zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert bleiben.

Neue Rechtslage

Seit dem 1. Januar 2005 ist kein solches Übernahmeverfahren mehr vorgesehen. Ebenfalls ist die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen irrelevant. Die

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind nun automatisch für Unternehmen zuständig, wenn

- ▶ eine überwiegende kommunale Beteiligung oder
- ▶ ein ausschlaggebender kommunaler Einfluss auf die Organe des Unternehmens vorliegt.

Fach-BGen bleiben zuständig

Unverändert zuständig sind die Fach-Berufsgenossenschaften für die Unternehmen der Bereiche Verkehr, Hafen, Elektrizität, Gas- und Wasserwirtschaft, Unternehmen der Seefahrt oder Landwirtschaft. Die gesetzliche Neuregelung betrifft Unternehmen dieser Bereich also nicht.

Übergangsvorschrift

Die Neuregelung gilt aber nicht uneingeschränkt.

Eine Übergangsvorschrift bestimmt, dass die neue Rechtslage nur in Fällen anzuwenden ist, in denen Unternehmen

- ▶ nach dem 31. Dezember 2004 gegründet wurden oder
- ▶ nach dem 13. Oktober 2004 ein Übernahmeverfahren beantragt haben.

Danach gilt das alte Recht für Unternehmen,

- ▶ die bis zum 13. Oktober 2004 noch keinen Antrag gestellt hatten oder
- ▶ über deren vor dem 14. Oktober 2004 gestellten Antrag auf Übernahme bereits negativ entschieden wurde.

Diese Unternehmen sind und bleiben bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft Mitglied und sind von der gesetzlichen Neuregelung nicht betroffen.

Da die Übergangsvorschrift nicht alle denkbaren Fallgestaltungen erfasst, sind Problemfälle zu erwarten; diese müssten auf der Ebene der Spitzenverbände geklärt werden.

Moratorium

In der Übergangsvorschrift ist ein Moratorium, also ein zeitlich festgelegter Aufschub, vorgesehen.

Danach treten die dargestellten neugefassten Regelungen automatisch am 31. Dezember 2009 außer Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

Anstelle der geschaffenen Neuregelung würde dann wieder die alte Rechtslage gelten. Festzustellen ist schon jetzt, dass die Zielsetzung der Rechtsänderung, mehr Klarheit zu bringen und Streitverfahren zu vermeiden, mit diesen Regelungen nicht erreicht wird.

Zu erwartende Auswirkungen

Für ab 1. Januar 2005 privatisierte kommunale Unternehmen mit überwiegender öffentlicher Beteiligung sind nunmehr unabhängig davon, ob sie gewinnorientiert und expansiv arbeiten und mit anderen Unternehmen derselben Branche im Wettbewerb stehen, die öffentlichen Unfallversicherungsträger zuständig. Dadurch erlan-

gen die Unternehmen Wettbewerbsvorteile, da eine Teilnahme am solidarischen Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Unfallversicherungsträgern nicht mehr stattfindet. Als Folge ist eine ansteigende Kostenbelastung der bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Unternehmen zu erwarten.

Zukünftig reicht schon eine mittelbare Beteiligung öffentlicher Kapitalgeber aus, solange sie überwiegt. Es ist damit von Zufälligkeiten, die sich dazu noch laufend ändern können, abhängig, ob ein Unternehmen bei einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand oder einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert ist. Der angekündigte Schutz des derzeitigen Mitgliederbestandes ist damit zweifelhaft, insbesondere im Hinblick auf das beschriebene Moratorium und dessen zeitlichen Ablauf.

Bei den gewerblichen Unfallversicherungsträgern führt die gesetzliche Neuregelung langfristig zu einer Minderung der Solidargemeinschaft und bei den öffentlichen Unfallversicherungsträgern zu einer Erweiterung des Versichertenkreises und damit zu einer höheren finanziellen Belastung der Städte und Gemeinden.

Ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile der Unternehmen mit überwiegender öffentlicher Beteiligung gegenüber ihren privatwirtschaftlich dominierten Mitbewerbern können sich auch zukünftig ergeben, weil die Beitragsgestaltung bei den öffentlichen Unfallversicherungsträgern (Kopfpauschale) nach einem vollkommen anderen System als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften (Risikoabgestufter Beitrag) erfolgt.

Ein positiver Effekt der gesamten neuen Gesetzesfassungen ist damit zweifelhaft. Gerade im Hinblick auf die Auswirkungen, die nur schwerlich rückgängig zu machen sind, beschwört dieses Moratorium erneutes Handeln und Gesetzesreformen herauf. Bleibt zu hoffen, dass sich der Reformeifer dann an Sinn und Zweck der gewerblichen Unfallversicherung und der damit verbundenen Solidargemeinschaft im Rahmen des Sozialstaatsprinzips orientiert.

